

23.05.2007

Postulat

Monika Erfigen (SVP)
Hedy Schlatter (SVP)

Der Stadtrat wird gebeten, zu prüfen wie er auf seinen Beschluss vom 11. April 2007 (STRB 417), die Gebäude Vers.-Nrn. 045 und 046 des Honeggerguts auf dem Grundstück Kat.-Nr. WO4077 an der Seestrasse 426 und 422 in Zürich Wollishofen samt Teilen der Umgebung unter Schutz zu stellen zurückkommen kann.

Begründung:

Die Villa Seestrasse 426 ist im Inventar der schutzwürdigen Bauten von kommunaler Bedeutung aufgeführt. Das Remisgebäude Seestrasse 422, die Garage Seestrasse 420 und der Garten sind im Inventar nicht aufgeführt.

Die Massnahme, die Gebäude des Honeggerguts, Seestrasse 426 und 422 unter Schutz zu stellen ist materiell äussert schwach begründet und absolut unverhältnismässig. Die orthodoxe Unterschutzstellung ist ein massiver Eingriff in die Privateigentümerrechte, die durch die EMRK und die BV garantiert sind. Sie kommt einer schweren Verletzung dieser Rechte gleich. Diese Rechte stehen in diesem Fall zweifellos über dem öffentlichen Interesse. Für die vollständige Ausschöpfung der wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer ist ein so weit gehender Schutzzumfang unzumutbar.

Das Honeggergut weist im Vergleich zum „Muraltengut“ und zur Villa „Zum Belvoir“ und zur Villa „Nabholz“ keinen Denkmalcharakter aus. Es ist ein einfaches schnörkelloses Mehrfamilienhaus, das im Laufe der Zeit mehrmals umgebaut wurde. Somit ist es auch kein Zeitzeuge mit einzigartiger Aussagekraft. De facto sind beim Honeggergut nur noch wenige Originalteile vorhanden, über deren Schutzwürdigkeit man allen Ernstes geteilter Meinung sein kann. Dies kann durch einen Augenschein jederzeit im Massstab 1:1 erlebt werden. Die gleiche Aussage gilt für das Nebengebäude, an dem Originalbausubstanz praktisch fehlt.

Es trifft beileibe nicht zu, dass die Gebäude an der Seestrasse 426 und 422 ein „geschlossenes, gut erhaltenes Ensemble“ bilden. Das Haupthaus Seestrasse 426 ist im Inventar der Neueren Schweizer Architektur; INSA 1850-1920, Bern 1992, wie folgt beschrieben: „Nr. 426 Honeggergut. Klassiz. Walmdachbau mit Verandaanbau. Erb 1850.“ Die oben erwähnten Vergleichsliegenschaften werden viel detaillierter und eindrücklicher beschrieben. Über das Nebengebäude Seestrasse 422 lesen wir im gleichen Werk: „Einfaches Oek.-Geb. zu Nr. 426 mit Fachwerk, erb. 1850.“ Qualifikationen wie „baugeschichtlich wertvoll“, „einzigartig“, „erhaltenswürdig“, „architektonisch bedeutungsvoll“, „für die Zeit aussagekräftig“ etc. sind bei beiden Objekten nicht vorhanden.

Besonders interessant ist auch noch der Hinweis der damals zuständigen Stadträtin im Vorwort des zitierten Werkes, wonach dieses „auch als Argumentationshilfe für das 1986 vom Stadtrat beschlossene Inventar der kommunalen Schutzobjekte“ hinhalten soll und es macht stutzig und wirft kritische Fragen auf, warum die Liegenschaft Seestrasse 426 auf Grund der obigen banalen Beschreibung überhaupt in das Inventar der kommunalen Schutzobjekte aufgenommen wurde.

Da die Beschreibungen gemäss § 203 Abs. 1 lit. c) PBG für das Hauptgebäude, das Nebengebäude und den Hofplatz nicht zutreffen, fehlen die gesetzlichen Grundlagen, diese mit einem Änderungsverbot zu belasten. Die herrschende Lehre und die im Kanton Zürich geübte Gerichtspraxis unterstützen diese Aussage.

Etwaigen Gedankenspielen des Stadtrates, die Liegenschaft Seestrasse 426 und 422 mit einem drakonischen Schutzzumfang zu belegen, um die Eigentümer zu zermürben, damit sie vom Heimschlagrecht Gebrauch machen, d.h. die Liegenschaft weit unter dem Verkehrswert der Stadt zu verkaufen, damit diese zusammen mit der Roten Fabrik, den Parzellen südlich und nördlich des zur Seestrasse 426 gehörenden Seegartens ein Ensemble bilden kann, muss schon heute mit aller Deutlichkeit entgegen getreten werden.

Die Stadt hat kein Interesse und kein Geld, sich auf einen langwierigen Rechtsstreit mit höchst ungewissem Ausgang für sie einzulassen.

Antrag auf dringliche Behandlung.



Woliva Schlegel